



## Antwort zur Anfrage Nr. 0723/2023 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Notbetreuung Kindertagesstätten (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### 1. **Wie viele Beschäftigte in den Kindertagesstätten haben gestreikt?**

Die Erfassung von Streikenden durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Dies widerspricht dem individuellen Streikrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG. Dem Arbeitgeber ist es lediglich erlaubt die Anwesenheit von Mitarbeiter: innen am Streiktag abzufragen. Nur so ist durch den Arbeitgeber nach weiteren Prüfungen festzustellen, ob alternative Gründe (z.B. Urlaub oder Krankheit) zu dem Fernbleiben geführt haben oder es sich um eine Streikteilnahme handelt. Die Anwesenheitsmeldungen werden von den jeweiligen Fachämtern erstellt und durch den Arbeitgeber geprüft. Die Meldungen sowie die Prüfungen dauern derzeit noch an. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind an den Streiktagen 659 Mitarbeiter: innen aufgrund des Streiks nicht zum Dienst erschienen.

### 2. **Wie viele Kinder waren betroffen?**

Bei den verschiedenen Streiks in diesem Jahr waren unterschiedliche Berufsgruppen zum Streik aufgerufen (Hauswirtschaftskräfte, Erziehungspersonal, Verwaltung). Dadurch waren mehr oder weniger alle Kinder in städtischen Kitas von den Streiks betroffen.

### 3. **Wurde eine Notbetreuung angeboten? Wenn nein, warum nicht?**

Der größte Teil der städtischen Kitas konnte während der verschiedenen Warnstreiks keine Betreuung anbieten. In einzelnen städtischen Kitas konnte trotz der Streikaufrufe der Regelbetrieb aufrechterhalten werden. Einige Kitas konnten eine Notbetreuung anbieten.

Wenn keine Notbetreuung angeboten wurde, sprachen organisatorische und pädagogische Gründe dagegen.

### 4. **Wie wird zukünftig gewährleistet, dass die Eltern nicht die Leidtragenden der Streiks sind?**

Auch zukünftig kann je nach Rückmeldung und Anzahl der nicht streikenden Mitarbeiter:innen entschieden werden, ob eine Kita geöffnet, eingeschränkt geöffnet oder geschlossen ist.

Bei einem Streikaufruf durch die Gewerkschaften können die zum Warnstreik aufgerufenen Mitarbeiter:innen entscheiden, ob sie kurzfristig an diesem teilnehmen oder nicht und es gibt keine Verpflichtung mitzuteilen, ob eine Streikaufnahme erfolgt oder nicht.

Mainz, 12.05.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter